

ZUSAMMENFASSUNG

Zwischen Geheimnisschutz und Strafverfolgung – die ärztliche Schweigepflicht im Strafverfahren und die Offenbarung strafverfolgungsrelevanter Patientengeheimnisse

von *Annika Vahlenkamp*

Die Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht birgt im Strafverfahren ein besonderes Konfliktpotenzial. Einerseits hat der Arzt über Geheimnisse, die ihm in der Beziehung zum Patienten bekanntgeworden sind, grundsätzlich Schweigen zu bewahren. Andererseits besteht die Pflicht des Staates zur Durchsetzung des staatlichen Strafverfolgungsanspruchs und damit ein Interesse an einer möglichst umfassenden Sachverhaltsaufklärung, die ggf. einen Rückgriff auf Patienteninformationen erfordert. Verstärkend können die Interessen einzelner Verfahrensbeteiligter an der Lockerung der Schweigepflicht hinzutreten. Diese Konflikte sind Gegenstand der Arbeit. Ziel ist es, ein kohärentes System speziell zu den Konfliktlagen im Strafverfahren zu entwickeln.

Der erste Teil der Arbeit konzentriert sich auf die Grundlagen der ärztlichen Schweigepflicht: den Straftatbestand des § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB sowie seiner prozessualen Absicherung insbesondere durch das Zeugnisverweigerungsrecht des § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StPO. Nach § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB machen sich Ärzte strafbar, die unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbaren, das ihnen in ihrer beruflichen Eigenschaft anvertraut oder sonst bekanntgeworden ist.

Die Arbeit untersucht in einem zweiten Teil, inwieweit Befugnisnormen zur Offenbarung strafverfolgungsrelevanter Geheimnisse – insbesondere zum Zwecke des allgemeinen rein repressiven Strafverfolgungsinteresses – bestehen. Schweigepflichtlockerungen mit Straftatbezug sehen u. a. §§ 138, 139 StGB und § 4 Abs. 3 KKG vor. Einen Schwerpunkt bildet die Analyse der melderechtlichen Vorschrift des § 32 Abs. 2 BMG. Besondere Bedeutung kommt zudem dem rechtfertigenden Notstand des § 34 StGB zu, der bei Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr für ein notstandsfähiges Rechtsgut die Rechtfertigung der Gefahrenabwehrhandlung an eine Abwägung der widerstreitenden Interessen knüpft. Es zeigt sich, dass eine Rechtfertigung zu Strafverfolgungszwecken nicht apodiktisch ausgeschlossen ist, sondern – entgegen der überwiegenden Meinung – in engen Grenzen möglich ist.

Im dritten Teil wird am Beispiel der Hauptverhandlung erörtert, inwieweit eine Geheimnisoffenbarung zum Zwecke der prozessualen Verteidigung eines Dritten, des Patienten oder des Arztes selbst gerechtfertigt erfolgen kann. In diesen Fällen ist nicht mehr allein das allgemeine Strafverfolgungs- bzw. Tataufklärungsinteresse betroffen, zusätzlich sind die durch die drohende Verurteilung gefährdeten Rechtsgüter des einzelnen Beschuldigten einzubeziehen.

Der letzte Teil der Arbeit widmet sich der Frage nach der prozessualen Verwertbarkeit einer unbefugten Geheimnispreisgabe im Strafverfahren. Das Zusammenwirken materieller Schweigepflicht und prozessualen Schweigerecht ist bis heute umstritten. Im Ergebnis wird für die Annahme eines generellen Beweisverwertungsverbots plädiert, das sich auf eine teleologische Auslegung des Zeugnisverweigerungsrechts stützt.

Die Untersuchung kommt zu dem Schluss, dass eine Durchbrechung der ärztlichen Schweigepflicht zum Schutz des allgemeinen Strafverfolgungsinteresses in seltenen Fällen, zum Zweck der prozessualen Verteidigung im Regelfall gerechtfertigt ist. Liegt eine Befugnis aber nicht vor, ist die Verwertung entsprechender strafverfolgungsrelevanter Geheimnisse abzulehnen.